

Vertrag für den Anschluss und die Wärmelieferung

zwischen

der **Bioenergiegenossenschaft St. Valentin (BEST)**, mit Sitz in 39027 St. Valentin a.d.Haide, Rautweg 21, Mehrwertsteuernummer 02498380217, in Person des gesetzlichen Vertreters Herrn Sprenger Johann, nachfolgend auch „BEST“ genannt,

und

Herrn/Frau....., Steuernummer

wohnhaft in.....;

bei Unternehmen: Firmenbezeichnung.....,

mit Sitz in, Mehrwertsteuernummer

in Person des gesetzlichen Vertreters Herrn/Frau,
nachfolgend auch „Wärmeabnehmer“ genannt

beide zusammen auch „Parteien“ genannt.

Folgendes vorausgeschickt:

- Der Wärmeabnehmer hat mit eigenem Ansuchen vom die Errichtung eines Anschlusses, die Erstellung eines Kostenvoranschlages sowie die Lieferung von Wärmeenergie beantragt.
- Die BEST hat dem Wärmeabnehmern am einen Kostenvoranschlag für die Errichtung eines Anschlusses und die Lieferung von Wärmeenergie übermittelt; wird einvernehmlich Folgendes vereinbart:

Gegenstand

Die BEST beliefert den Wärmeabnehmern mit Wärmeenergie in der Liegenschaft in....., grundbücherlich erfasst unter Gp./Bp m.A. in Einlagezahl K.G Der Wärmeabnehmer erklärt, dass die Anschlussleistung laut seinen Angaben kW beträgt

Wärmeversorgung

Die BEST verpflichtet sich, die an das Fernheizwerk angeschlossenen Wärmeenergieverbrauchsanlagen im Objekt des Wärmeabnehmers (Haushalt, Dienstleistung oder Industrie) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Wärmelieferungsvertrages ganzjährig mit Wärmeenergie für Heizung und/oder Warmwasser zu versorgen.

Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages die für sein Objekt notwendige Wärmeenergie vorwiegend aus dem Fernwärmennetz der BEST zu beziehen.

Der Vorstand der BEST ist ermächtigt, eine Mindestbezugsenergiemenge im Ausmaß von 800 Vollbenutzungsstunden pro Jahr festzulegen und in Rechnung zu stellen.

Als Wärmeenergieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von mindestens 65°C bis maximal 110°C.

Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, die Rücklauftemperatur auf max. 60°C zu begrenzen.

Anschlussanlage

Zum Anschluss an das Fernheizwerk der BEST ist eine Anschlussanlage erforderlich, die im Auftrag und auf Rechnung der BEST installiert wird. Diese umfasst die komplette Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung samt Wärmeübergabestation. Die Eigentumsgrenze und zugleich der Endpunkt der Anschlussanlage befindet sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Gewindeanschlussstücken des Wärmetauschers nach der Wärmeübergabestelle. Die BEST legt im Einvernehmen mit dem Wärmeabnehmer fest, wo die Anschlussanlage und die Wärmeübergabestation montiert werden soll. Die Anschlussanlage ist Eigentum der BEST. Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses trägt der Wärmeabnehmer.

Die BEST trägt die Kosten für die Herstellung und Montage der Anschlussanlage sowie die Kosten für allfällige Instandhaltungsarbeiten am Wärmeenergienetz bis zur oben definierten Eigentumsgrenze. Die Kosten für die Installation und Instandhaltung aller Anlageteile ab der oben definierten Eigentumsgrenze gehen zu Lasten des Wärmeabnehmers.

Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten gehen zu Lasten des Wärmeabnehmers. Dabei muss der kostengünstigste Weg gesucht werden.

Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, die Weiterführung bzw. Durchquerung seines Grundstückes mit den Fernwärmeleitungen der BEST zwecks Wärmeversorgung weiterer Objekte zu gestatten. Die Durchquerung und die Weiterführung erfolgen unentgeltlich, die Trassenführung erfolgt einvernehmlich und in Absprache mit dem Wärmeabnehmer.

Die BEST verfügt frei über die beim Wärmeabnehmer eingebauten eigenen Geräte und über das sonstige Material. Der Wärmeabnehmer ist hinsichtlich dieser Anlage der BEST gegenüber voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe.

Allfällige Schäden an der Anschlussanlage sowie an den Mess- und sonstigen Geräten müssen vom Wärmeabnehmer innerhalb 24 Stunden der BEST gemeldet werden.

Die Anlage und die Verbrauchergeräte des Wärmeabnehmers müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage des Wärmeabnehmers sowie Störungen im Versorgungsnetz der BEST vermieden werden.

Die BEST übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) sowie im Bereich der Rohrdurchführungen entstehen können.

Der Anschluss beinhaltet folgende Leistungen:

- Grabungsarbeiten und Rohrverlegung bis in den bestehenden Heizraum des Abnehmers
- Lieferung und Montage des Wärmetauschers
- Lieferung und Montage des Wärmezählers und der primären Wärmeregulierung
- Verfüllen und planieren des Grabens für die Fernwärmeleitung

Folgende Leistungen sind im Anschlussbeitrag nicht inbegriffen, liegen in der Verantwortung des Wärmeabnehmers und sind von diesem zu bezahlen:

- Die Maueröffnungen für die Verlegung der Fernwärme- und der Steuerleitung in den Heizraum des Abnehmers
- Die Abdichtung der Rohre in den Maueröffnungen (Rohrdurchführungen)
- Die interne Verbindung der bestehenden Heizanlage mit der Übergabestation für Fernwärme
- Beseitigung von eventuellen Hindernissen entlang der Grabungstrasse, Asphaltierungs- oder Pflasterungsarbeiten, Begrünungen und Bepflanzungen sowie Aufräum- und Wiederherstellungsarbeiten auf dem Grund des Wärmeabnehmers, sofern die Leitung ausschließlich dem privaten Wärmeabnehmer dient
- Mehrkosten für den Fall, dass der private Grund nicht mit normalem Arbeitsgerät zugänglich ist
- Sicherstellung des Zutrittes zu seinem Grundstück, falls dieser nur über Grundstücke Dritter erreichbar ist

Unterbrechungen

Sollte die BEST durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme

ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung der BEST, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Die BEST übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Wärmeabnehmer durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen erwachsen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Die BEST darf die Versorgung mit Wärme zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem Wärmeabnehmer vorzunehmen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Die BEST ist verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben. Die BEST ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Wärmeabnehmer den Wärmelieferungsvertrag trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen der BEST ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlagenteilen gehört, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine von der BEST zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten der BEST den Zutritt zur Wärmeübergabestation verweigert.

Die BEST ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochene Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung jener der BEST daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Messeinrichtung

Die gelieferte Wärme wird durch die installierte, geeichte Messeinrichtung gemessen. Manipulationen an der Messeinrichtung sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen die BEST zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Wärmezufuhr.

Der Wärmelieferant stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmezähler fest, der an dem zwischen den Parteien vereinbarten Übergabepunkt vom Wärmelieferanten installiert wird.

Der Wärmelieferant beschafft zur Durchführung der Ablesung auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die vom Wärmelieferanten unterhalten werden.

Im Falle von Beanstandungen der Verbrauchsmessung kann der Wärmeabnehmer den Wärmelieferanten bitten, den Wärmezähler zu überprüfen. Der Wärmezähler gilt als beschädigt oder nicht ordnungsgemäß funktionierend, wenn Fehler festgestellt werden, welche die in den geltenden Vorschriften festgelegten Grenzen überschreiten. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass der Wärmezähler einwandfrei funktioniert, kann der Wärmelieferant dem Wärmeabnehmern die in den wirtschaftlichen Bedingungen angegebenen Kosten für die Prüfung in Rechnung stellen. Auch der Wärmelieferant kann Prüfungen am Wärmezähler durchführen. Manipulationen am Wärmezähler sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen den Wärmelieferanten zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Lieferung, sowie zur Auflösung des Vertrages.

Im Falle eines defekten oder nicht ordnungsgemäß funktionierenden Wärmezählers, wie durch das Ergebnis der Prüfung bestätigt, oder in jedem Fall bei Nichtverfügbarkeit der tatsächlichen Messdaten, rekonstruiert der Wärmelieferant den Verbrauch des Wärmeabnehmern unter Bezugnahme auf den Verbrauch im Zeitraum von der letzten bestätigten und nicht beanstandeten Messung bis zum Zeitpunkt des vollständigen oder teilweisen Austauschs des Wärmezählers. Die auf Grundlage des neuen Verbrauchs berechneten Beträge werden in der ersten nach dem Austausch des defekten oder nicht ordnungsgemäß funktionierenden Wärmezählers ausgestellten Rechnung verrechnet. Konnte der Messfehler durch Prüfung rekonstruiert werden, korrigiert der Wärmelieferant die Messdaten im Verhältnis zum festgestellten Fehler. In allen anderen Fällen berücksichtigt der Wärmelieferant auch die folgenden Elemente: den historischen Verbrauch des Wärmeabnehmern in den letzten drei (3) Jahren, falls verfügbar; eventuell vom Wärmeabnehmern vorgelegte Belege.

Wärmepreis und Rechnungslegung

Für die Genossenschaftsmitglieder der BEST beträgt der Wärmepreis bis zum 31.12.2026 maximal 0,102 € pro abgenommener kWh (zehn/0 Eurocent pro Kilowattstunde) (siehe Preisstaffelung unten).

In den darauffolgenden Jahren wird der Wärmepreis vom Vorstand der BEST festgelegt. Grundsätzlich ist die Wärmedienstleistung der BEST zu Gunsten der Genossenschaftsmitglieder nicht gewinnorientiert. Der Preis wird derart gestaltet, dass mindestens die Kosten der Wärmeversorgung gedeckt werden können.

Preisstaffelung für Wärmeabnehmer für jährliche Wärmebezüge pro Anschluss

von	bis	Wärmepreis
1 kWh	50.000 kWh/a	0,102 Euro/kWh
50.001 kWh	100.000 kWh/a	0,099 Euro/kWh
100.001 kWh	150.000 kWh/a	0,096 Euro/kWh
über 150.001 kWh		0,093 Euro/kWh

Diese Preise verstehen sich exkl. der geltenden Mehrwertsteuer (derzeit 10% für Private und 22% für Betriebe) und ohne Abzug der Carbontax (derzeit 0,0219 €/kWh).

Für Nichtmitglieder der BEST erhöhen sich die Anschlussgebühren und der Wärmepreis um 15% im Vergleich zu den für Mitglieder geltenden Beträgen.

Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis ist das Ergebnis der Wärmezählung. Die Wärmezähler werden von der BEST mindestens zweimonatlich abgelesen.

Der Verbrauch wird zweimonatlich von der BEST berechnet, wobei sich der Verwaltungsrat der BEST das Recht vorbehält, auch eventuell monatlich die Rechnungen auszustellen. Die Zahlungen müssen innerhalb des 20. des der Rechnungslegung folgenden Monats erfolgen.

Bei verspäteter Zahlung werden die üblichen Verzugszinsen und die anfallenden Mahnspesen verrechnet. Es wird empfohlen, einen Dauerauftrag für die Begleichung der fälligen Wärmerechnung bei einem Kreditinstitut anzulegen.

Ratenzahlung

Der Wärmeabnehmer hat das Recht, eine Ratenzahlung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Rechnung zu verlangen, sofern der Rechnungsbetrag mehr als 3 (drei) Mal so hoch ist wie der durchschnittliche Rechnungsbetrag jener Rechnungen, die in den 12 (zwölf) Monaten vor der Ausstellung der betroffenen Rechnung ausgestellt wurden. Die Ratenzahlung kann per E-Mail beim Wärmelieferanten unter der folgenden Adresse angefordert werden: info@best.bz.it. In diesem Fall werden dem Wärmeabnehmern Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Referenzzinssatzes berechnet, der ab dem Tag des Ablaufs der Zahlungsfrist der Rechnung berechnet wird.

Die Beträge, die Gegenstand der Ratenzahlungen sind, werden in eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Raten mit konstantem Betrag aufgeteilt, die höchstens den in den letzten 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen entspricht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Raten, die nicht kumuliert werden können, haben eine Häufigkeit, die der Periodizität der Rechnungsstellung entspricht, unbeschadet des Rechts des Wärmelieferanten, die Raten mit anderen Dokumenten als der Rechnung anzulasten. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat der Wärmelieferant das Recht, den Wärmeabnehmern zur sofortigen Zahlung der noch nicht fälligen Raten aufzufordern.

Beginn und Dauer der Wärmelieferung sowie Rücktritt vom Wärmelieferungsvertrag

Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage und erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Der Wärmeabnehmer hat das Recht, unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Wärmeabnehmer übt dieses Recht durch Anfrage an den Betreiber um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus.

Der Wärmeabnehmer kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das Formular kann auf dem Postweg, mittels E-Mail, oder persönlich abgegeben werden.

Im Sinne von Art. 12.1 TUAR weist die BEST den Wärmeabnehmer darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung folgende Tätigkeiten vorgesehen sind:

Für die Deaktivierung der Lieferung sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation
- Abschließende Wärmeablesung

c) Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage der Wärmeablesung aus Buchstabe b).

Für die Trennung vom Netz sind folgende Tätigkeiten, zusätzlich zu den für die Deaktivierung der Lieferung erforderlichen Tätigkeiten, vorgesehen:

- a) Übermittlung eines Angebots für die Entfernung der Übergabestation
- b) Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage
- c) Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Abnehmers.
- d) Entfernung der Übergabestation

Es wird festgehalten, dass mit Ausnahme der Kosten für die Entfernung der Übergabestation gemäß Buchstabe a) keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung in der Winterperiode, behält sich der Betreiber das Recht vor, die Absperrventile auch nur teilweise zu schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge zu gewährleisten und somit den Schutz des Systems zu ermöglichen, ohne dass dem Wärmeabnehmer hieraus zusätzliche Kosten entstehen.

Die BEST kann mit Vorankündigung von mindestens 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Einstellung der Wärmelieferung

Gemäß und im Sinne von Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der Vertrag vom Wärmelieferanten unbeschadet des Rechts auf Ersatz eines höheren Schadens nach schriftlicher Mitteilung an den Wärmeabnehmern in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- Betrügerische Entnahme, Manipulation und/oder Verletzung der Siegel des Wärmezählers durch den Wärmeabnehmern;
- Wenn der Wärmeabnehmer der Zahlungsverpflichtung von zwei oder mehr periodischen Rechnungen, auch wenn diese nicht aufeinander folgen, nicht nachkommt;

Der Wärmelieferung kann zudem fristlos aus folgenden Gründen eingestellt werden:

- Bei höherer Gewalt, welche die endgültige Einstellung des Betriebes des Fernheizwerkes oder die Unmöglichkeit der Abnahme seitens des Abnehmers bewirkt.
- Bei Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen einen der Vertragspartner.

Qualitätsstandards

Der Wärmelieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der spezifischen und allgemeinen Standards der kommerziellen und technischen Qualität, wie sie durch die ARERA in ihren Maßnahmen (RQCT und RQTT) festgelegt wurden, und zur Zahlung aller eventuell vorgesehenen automatischen Entschädigungen, so wie in den auf der Website des Wärmelieferanten unter folgender Adresse verfügbaren Informationen aufgeführt: www.best.bz.it/qualitaetsstandards-p41.html.

Datenschutz

Der Wärmeabnehmer erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein. Der Versand des Ansuchens, sowie die Unterzeichnung zur Annahme des Vertrages durch den Wärmeabnehmern setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen, einschließlich der Vorbemerkungen, der Kostenvoranschlag und die diesbezüglichen Anlagen, sowie jedenfalls die Wirtschaftlichen Bedingungen stellen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar. Die Vertragsunterlagen gelten

als durch jedes zusätzliche Dokument oder jede zusätzliche Information ergänzt, das/die nach den anwendbaren Rechtsvorschriften obligatorisch wird.

Für alle im Vertrag nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von der zuständigen Behörde erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften verwiesen.

Der Wärmelieferant wird vom Wärmeabnehmern dazu ermächtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte zu beauftragen.

Der Wärmeabnehmers erklärt sich mit der Verlegung der für das Wärmeverteilernetz erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen in seinem Haus und Grundstück einverstanden.

Der Wärmeabnehmers verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Einstellung der Wärmelieferung die Entfernung der Anlagen der BEST von seiner Liegenschaft unentgeltlich zu dulden.

Für alle Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung des Vertrages und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, kommt der Wärmeabnehmer auf.

Für die Durchführung des Vertrags und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Der Wärmelieferant erwählt sein Domizil an seinem Rechtssitz. Der Wärmeabnehmer erwählt sein Domizil an der im vorliegenden Dokument angegebenen Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Wärmeabnehmer mittels Einschreiben mitteilt. Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Wärmelieferanten befindet (zuständiges Friedensgericht oder Landesgericht Bozen), vorbehaltlich der Konsumentenschutzrechte aus dem Konsumentenschutzgesetz.

Alle Verweise auf Gesetze oder Verordnungen schließen spätere Ergänzungen und Änderungen dieser Gesetze oder Verordnungen ein. Alle in diesem Vertrag erwähnten Beschlüsse der ARERA sind auf der Website www.arera.it veröffentlicht.

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Wärmeabnehmern in Bezug auf die von ihm abgedeckten Dienstleistungen dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, die in Bezug auf diesen Vertrag eventuell getroffen wurden. Unbeschadet der Bestimmungen der Art. 6 und 14 ist keine Änderung oder Ergänzung des Vertrages gültig oder wirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet ist.

Der Wärmeabnehmer stimmt hiermit der eventuellen Übertragung des Vertrages durch den Wärmelieferanten auf ein anderes zur Lieferung von Wärmeenergie berechtigtes Unternehmen zu.

Änderung und Ergänzung des Vertrages

Der Wärmelieferant informiert den Wärmeabnehmern über einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen unverzüglich, in jedem Fall aber mindestens sechzig (60) Kalendertage vor deren Anwendung, durch schriftliche Mitteilung.

Die Bestimmungen, die automatisch in den Vertrag aufgenommen werden können, die durch Gesetze oder Maßnahmen öffentlicher Behörden, einschließlich der ARERA, auferlegt werden, die Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Lieferbedingungen nach sich ziehen, werden von Rechts wegen in den Vertrag aufgenommen.

Der Wärmelieferant wird die Änderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze oder behördliche Maßnahmen, einschließlich der ARERA, auferlegt werden und nicht automatisch eingefügt werden können, unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Wärmeabnehmern vornehmen, unbeschadet seines Rücktrittsrechts.

Begriffsbestimmungen

- a) **Ablesung** ist die Erfassung durch den Wärmelieferanten der Verbrauchsdaten von Wärmeenergie, die vom Wärmezähler angegeben werden;
- b) **Abschließende Ablesung** ist die Erfassung der Verbrauchsdaten zum Zeitpunkt der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Wärmeabnehmer;
- c) **Abschlussrechnung** ist die Rechnung, die nach der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Wärmeabnehmer ausgestellt wird und die die Rückerstattung der eventuell vom Wärmeabnehmern geleisteten Kaution enthält;
- d) **Aktivierung der Lieferung** ist der Beginn der Versorgung des Übergabepunktes mit Wärme in Folge des Abschlusses eines neuen Wärmeliefervertrages, der Änderung der Vertragsbedingungen oder der Übernahme einer bereits bestehenden deaktivierten Lieferung,

- mittels Eingriff an der Übergabestation, einschließlich der eventuellen Installation des Wärmezählers oder dessen Austausch;
- e) **Anlage des Wärmeabnehmers** ist die technologische Anlage, die die Nutzung der aus dem Netz entnommenen Wärmeenergie ermöglicht; sie beginnt ab dem Übergabepunkt und reicht bis zu den Wärmeversorgungssystemen für die Klimatisierung der Räume, für die Versorgung mit sanitärem Warmwasser oder für die Ausführung von industriellen Prozessen;
 - f) **Ansässiger Haushalts-Wärmeabnehmer** ist:
 - a. der Nutzer, der die Wärme für Räume verwendet, die als Wohnung bestimmt sind, sowie Zubehöre einer Wohnung, die als Kanzlei, Büro, Labor, Besprechungsräume, Keller oder Garage bestimmt sind, sofern:
 - i. die Wärmenutzung für die Zubehöre und die Wohnung über einen einzigen Übergabepunkt erfolgt;
 - ii. der Inhaber des Übergabepunktes eine physische Person ist;
 - b. ein Kondominium mit Haushaltsnutzung, aufgeteilt in mehrere Einheiten, die mindestens 1 (eine) Wohnungseinheit mit einer Nutzung wie aus Buchstabe a. aufweist, sofern:
 - i. der Inhaber des Übergabepunktes keine juristische Person ist (ausgenommen, es handelt sich um einen Kondominiumsverwalter);
 - ii. die gelieferte Wärmeenergie nicht für Gewerbebetriebe - einschließlich die Vermarktung von Energiedienstleistungen wie z.B. des Energiedienstes - „servizio energia“ - verwendet wird;
 - g) **Ansässiger Nicht-Haushalts-Wärmeabnehmer** ist ein Nutzer des Typs der Nutzung „ansässig“, der kein Ansässiger Haushalts-Wärmeabnehmer ist;
 - h) **Anschluss** ist das Rohrleitungssystem, das von einer Abzweigung des Straßenverlegten Leitungsnetzes ausgeht und dazu bestimmt ist, Wärmeenergie an einen oder mehrere Übergabepunkte zu liefern;
 - i) **Anschlussanlage** ist die Gesamtheit aller technischen Anlagenteile zwischen dem Netz und der Anlage des Wärmeabnehmern;
 - j) **ARERA** oder Regulierungsbehörde ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 i.g.F.;
 - k) **Datum des Eingangs** ist:
 - a. für Anfragen und schriftliche Bestätigungen, die durch Zusteller übermittelt werden, das Datum der Lieferung durch den Zusteller, der für die Weiterleitung gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung verantwortlich ist; stellt der Zusteller keine Empfangsbestätigung aus, so ist es das Datum, das sich aus dem Protokoll des Wärmelieferanten ergibt;
 - b. bei telefonisch oder telematisch übermittelten Anfragen und schriftlichen Bestätigungen das Datum des Eingangs der Mitteilung;
 - c. bei Anträgen und Bestätigungen, die an physischen Schaltern des Lieferanten eingehen, das Datum der Einreichung gegen Ausstellung einer Quittung;
 - l) **Deaktivierung der Lieferung** oder **Deaktivierung** ist die Aussetzung der Lieferung der Dienstleistung am Übergabepunkt auf Antrag des Wärmeabnehmern, ohne dass Elemente der Übergabestation entfernt werden;
 - m) **Fernwärmendienst** ist die Dienstleistung, die sich auf die Tätigkeit der Verteilung, Messung und des Verkaufs von Wärmeenergie über Netze bezieht oder auch mit mehr als einer dieser Tätigkeiten zusammenhängt;
 - n) **Konsumentenschutzgesetz** ist das GvD Nr. 206/2005 i.g.F.;
 - o) **Lieferzeitraum** ist der Zeitraum des Jahres, in dem die Dienstleistung garantiert ist;
 - p) **Netz** ist jene Infrastruktur für den Transport von Wärmeenergie aus einer oder mehreren Produktionsquellen zu einer Reihe von Gebäuden oder Verwendungsorten, überwiegend auf öffentlichem Grund und Boden, die es jedem Interessenten ermöglichen soll, sich an das Netz anzuschließen, um Wärmeenergie zur Raumheizung, für Verarbeitungsprozesse und zur Deckung des Warmwasserbedarfs zu liefern, soweit die Erweiterung des Netzes dies zulässt;
 - q) **Nutzer** oder **Wärmeabnehmer** ist die natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag für den Anschluss und/oder für die Wärmelieferung für den Eigenbedarf abgeschlossen hat, einschließlich Nutzer eines Kondominiums;
 - r) **Parteien** sind der Wärmelieferant und der Wärmeabnehmer gemeinsam definiert;
 - s) **Periodische Rechnung** ist die Rechnung, mit Ausnahme der Abschlussrechnung, die vom Wärmelieferant während der Vertragsbeziehung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Wärmeabnehmern regelmäßig ausgestellt wird;

- t) **Rechnung** besteht aus den Rechnungsdokumenten, die der Wärmelieferant dem Wärmeabnehmern ausstellt;
- u) **RQCT** ist der Einheitstext zur Regelung der kommerziellen Qualität des Fernwärmemedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 23. November 2021, Nr. 526/2021/R/tlr i.g.F.;
- v) **RQTT** ist der Einheitstext zur Regelung der technischen Qualität des Fernwärmemedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 17. Dezember 2019, Nr. 548/2019/R/tlr i.g.F.;
- w) **Sommerperiode** ist der Zeitraum, der nicht unter die Definition der Winterperiode fällt;
- x) **Straßenverlegtes Leitungsnetz** ist die Gesamtheit von Rohren, Bögen, Formstücken und Zubehörteilen, die miteinander verbunden sind, entlang einer Straßenführung vergraben werden und für die Verteilung der Wärmeenergie dienen;
- y) **Technische Parameter der Lieferung** sind jene Parameter, die die Wärmeträgerflüssigkeit am Übergabepunkt kennzeichnen;
- z) **Trennung** vom Netz oder Trennung ist die Aussetzung der Leistungserbringung am Übergabepunkt, die neben der Deaktivierung auch die Entfernung des Messinstruments der Wärmeenergie und anderer Teile der Anlage umfasst;
- aa) **TUAR** ist der Einheitstext zur Regelung der Kriterien für die Festlegung der Anschlussgebühren und der Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts des Nutzers, genehmigt mit Beschluss der ARERA Nr. 463/2021/R/tlr i.g.F.;
- bb) **Typ der Lieferung** ist die Art der Versorgung, die auf der Grundlage der Nutzung Wärmeenergie definiert wird; sie umfasst die Heizung, die Warmwasserlieferung und die Prozesswärme;
- cc) **Typ der Nutzung** ist die Art der gelieferten Wärmeenergie, die auf der Grundlage des Marktsegments, zu dem sie gehört, definiert wird; folgende Typen der Nutzung sind vorgesehen: i. Haushalt, ii. Dienstleistungssektor, iii. Industrie;
- dd) **Übergabepunkt** ist der Endteil des Anschlusses, an dem der Wärmelieferant die Wärmeenergie an den Wärmeabnehmern liefert; er fällt mit der hydraulischen Entkopplung zwischen dem Netz und der Anlage des Wärmeabnehmern zusammen; wenn es keine getrennten Hydraulikkreisläufe zwischen dem Netz und der Anlage des Wärmeabnehmern gibt, ist er dem Wärmezähler gleichgestellt;
- ee) **Übergabestation** ist das Endgerät des Anschlusses, das aus Wärmetauscher, Wärmezähler und Steuer- und Regelungsinstrumenten besteht und die Schnittstelle zwischen dem Netz und der Anlage des Wärmeabnehmern bildet;
- ff) **Vertrag** ist der Vertrag über die Lieferung von Wärmeenergie, der auf der Grundlage des Angebots des Wärmelieferanten zwischen Wärmeabnehmer und Wärmelieferant abgeschlossen wird;
- gg) **Vertragsleistung** ist der im Vertrag festgelegte Mindestwert der thermischen Leistung, die der Lieferant unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes zur Abnahme an der Übergabestation bereitstellt;
- hh) **Vertragsunterlagen** ist die Gesamtheit der Dokumente, die integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden und aus den vorliegenden Bedingungen und aus folgenden Bestandteilen besteht: Formulare für den Abschluss des Angebots des Wärmelieferanten; Formulare, die die wirtschaftlichen Bedingungen enthalten; Informationen über spezifische und allgemeine kommerzielle Qualitätsstandards, sofern anwendbar; Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten; jedes andere Formular oder jede andere Information , die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich oder für den Vertragsabschluss nützlich sind;
- ii) **Vorlauftemperatur** ist der Technische Parameter der Lieferung, der die dem Wärmeabnehmern für die angebotene Dienstleistung gewährleistete Mindesttemperatur angibt [°C];
- jj) **Wärmelieferant** oder **Lieferant** ist derjenige, der die Gesamtheit der Tätigkeiten ausführt, die zur Bereitstellung des Fernwärmemedienstes erforderlich sind, in diesem Fall die BEST, mit Rechtssitz in 39027 St. Valentin auf der Haide;
- kk) **Wärmezähler** oder **Messinstrument** ist die Komponente der Übergabestation, die zur Messung der an den Wärmeabnehmern gelieferten Wärmeenergie dient, bestehend aus den Temperatursonden, einem Durchflussmesser und einem Rechner, die möglicherweise in einem einzigen Gehäuse integriert sind. Er umfasst eventuell ein Telekommunikations- oder Fernverwaltungssystem;
- ll) **Winterperiode** ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 15. April und zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Dezember eines jeden Jahres;

mm) **Wirtschaftliche Bedingungen** beinhalten den Tarif für die Lieferung von Wärmeenergie oder die Formel zu deren eindeutiger Bestimmung sowie alle anderen Vergütungen, die dem Wärmeabnehmern für die Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt werden, einschließlich der entsprechenden Aktualisierungskriterien.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

St. Valentin a.d.Haide, am.....

.....
BEST

Obmann Sprenger Johann

.....
Wärmeabnehmer

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Wärmeabnehmer, die folgenden Klauseln des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie im vollen Umfang zu akzeptieren: WärmeverSORGUNG, Anschlussanlage, Unterbrechungen, Messeinrichtung, Wärmepreis und Rechnungslegung, Beginn und Dauer der Wärmelieferung sowie Rücktritt vom Wärmelieferungsvertrag, Einstellung der Wärmelieferung, Allgemeine Bestimmungen.

St. Valentin a.d.Haide, am.....

.....
Der Wärmeabnehmer

.....
Der Obmann der BEST

Informationsmitteilung im Sinne der Artt. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016

Im Sinne der oben angeführten Verordnung informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Verwaltung und Abwicklung der bestehenden Geschäftsbeziehungen erfolgt.

Quelle der Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden bei Ihnen und gelegentlich auch bei Dritten erhoben und für jene Zwecke verarbeitet, die eng mit der Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen und mit den Verpflichtungen verbunden sind, die sich für uns aus Gesetzen, Verordnungen und EU-Bestimmungen ergeben. Entsprechend erfolgt die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen. Gleiches gilt gegebenenfalls auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Ihrer Mitarbeiter. Wir weisen darauf hin, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Zuge der reinen Vertragsabwicklung erfolgt, keiner spezifischen Einwilligung seitens des Betroffenen bedarf.

Art der verarbeiteten Daten – Datenkategorien

Im Normalfall verarbeiten wir im Zusammenhang mit bestehenden Geschäftsbeziehungen nur personenbezogene Daten (z.B. Kontakt- und Vertragsdaten wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdaten, Steuernummer, Bankverbindung, Bestandsdaten, Katasterdaten, usw., sowie Verbrauchsdaten). Die Genossenschaft verarbeitet in der Regel keine sogenannten „besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten“.

Art der Datenverarbeitung und Sicherheitsmaßnahmen

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die oben genannten Zwecke händisch oder elektronisch und jedenfalls unter Einhaltung sämtlicher organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen, sodass die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet ist. Wir gewährleisten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen und ggf. „besonderen“ Daten unter Beachtung der Rechte, Grundfreiheiten und der Würde des Betroffenen, im Besonderen in Bezug auf die Privatsphäre, die persönliche Identität und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, vorgenommen wird. Die Verarbeitung erfolgt durch unsere Mitarbeiter, die von den personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen, und hierfür explizit beauftragt sowie entsprechend instruiert wurden.

Aufbewahrungszeit

Ihre Daten werden für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Sinne der steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Vorgaben aufbewahrt. Im Zusammenhang mit der Speicherdauer wird darauf hingewiesen, dass die ordentliche Verjährung gemäß Art. 2946 ZGB zehn Jahre beträgt und entsprechend eine Löschung der Daten frühestens nach Ablauf der Verjährungsfristen erfolgt.

Weitergabe der Daten an Dritte

Für die Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen werden Ihre Daten zwecks Buchhaltung und Steuerberatung an den Raiffeisenverband Südtirol Gen. mit Sitz in Bozen, Raiffeisenstraße 2 weitergegeben, welcher zum Auftragsverarbeiter ernannt wurde. Es kann außerdem vorkommen, dass Ihre Daten an ausgewählte Vertragspartner weitergegeben werden, um die Erfüllung eines bestimmten Vertragsgegenstandes zu ermöglichen und um die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der beanspruchten Produkte zu gewährleisten. Diese werden ebenfalls zu „Auftragsverarbeitern“ ernannt und sind verpflichtet Ihre Daten vertraulich, gemäß den geltenden Sicherheitsstandards und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht. Eine Liste der Dritten an welche Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben werden, kann jederzeit beim Verantwortlichen angefragt werden.

Rechte des Betroffenen

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen als „Betroffener der Datenverarbeitung“ gemäß Datenschutz-Grundverordnung besondere Rechte zuerkannt werden:

- Recht auf Auskunft: Die Art, die Herkunft, die Logik sowie die Zweckbestimmung der Verarbeitung muss Ihnen auf Anfrage bekanntgegeben werden.
- Recht auf Berichtigung: Sofern Ihre Daten nicht/nicht mehr korrekt sind, können diese berichtigt bzw. vervollständigt werden, wenn ein diesbezügliches Interesse besteht. Es steht Ihnen zu, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- Recht auf Löschung: Auf Anfrage können sie eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten fordern, welcher seitens des Verantwortlichen, vorbehaltlich gesetzlicher/vertraglicher Auflagen, nachgekommen werden muss.
- Recht auf Einschränkung bei gesetzeswidriger Verarbeitung: In gewissen Fällen können Sie eine zeitweise Einschränkung der Daten vornehmen lassen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Auf Anfrage müssen Ihnen Ihre Daten in verständlicher Art und Weise zur Verfügung gestellt, bzw. an Dritte übertragen werden.
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung: Die Zustimmung zur Verarbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Ausübung dieser Rechte können Sie sich direkt an die Genossenschaft wenden. Bitte richten Sie eine etwaige Anfrage schriftlich an den Verantwortlichen der Datenverarbeitung, wie nachfolgend genauer beschrieben.

Wir erinnern daran, dass der Betroffene jederzeit eine Beschwerde an die nationale Datenschutzbehörde „Garante per la protezione die dati personali“, Piazza Montecitorio 121, 00186 Rom, Email: garante@gpdp.it, richten kann.

Verantwortlicher der Datenverarbeitung

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Bioenergiegenossenschaft St. Valentin mit Sitz in St. Valentin a.d.Haide, Rautweg 21, E-Mail: info@best.bz.it, MwSt.Nr. 02498380217

Bioenergiegenossenschaft St. Valentin

Fragebogen zur Mitteilung der Daten zum Wärmeabnehmern und zur Liegenschaft
 i.S. Art. 1 Abs. 332 – 334 Gesetz Nr. 311/04 und Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 02.10.2006

Sehr geehrter Wärmeabnehmer!

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass Lieferanten von Strom, Wärme, Wasser und Gas jährlich eine Mitteilung an die Finanzverwaltung (anagrafe tributaria) richten müssen, aus welchen allfälligen Informationen bezüglich Wärmeabnehmern, Anschluss und belieferter Liegenschaft hervorgehen. Zudem teilen wir Ihnen mit, dass wir bei unterlassener Rückmeldung verpflichtet sind, dies der Finanzverwaltung mitzuteilen. Die unterlassene oder nicht korrekte Mitteilung dieser Daten durch den Wärmeabnehmern, unterliegt i.S. Art. 13 Abs. 1, Buchst. C) der VPR Nr. 605/73 einer Verwaltungsstrafe von € 103 - € 2.065.

Allgemeine Angaben zur Person bzw. Unternehmen				
Steuernummer:		MwSt. Nummer:		
Nachname/Bezeichnung:				
Vorname:				
Steuerlicher Wohnsitz bzw. Rechtssitz (Gemeinde)				Provinz:
Geburtsdaten (nur für physische Personen)				
Geburtsort:				Provinz:
Geburtsdatum:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> Männlich	<input type="checkbox"/> Weiblich
Daten zum Anschluss				
Inhaber des Anschlusses:	<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Fruchtniesser <input type="checkbox"/> Inhaber anderer Rechte an der Liegenschaft <input type="checkbox"/> gesetzlicher oder freiwilliger Vertreter eines der angeführten Subjekte			
Art des Anschlusses:	<input type="checkbox"/> privater Haushalt mitmeldeamtlichem Wohnsitz am Ort der Lieferung <input type="checkbox"/> privater Haushalt mitmeldeamtlichem Wohnsitz an einem anderen Ort, alsjenem der Lieferung <input type="checkbox"/> kein privater Haushalt bzw. andere			
Verwaltungsgemeinde des Standortes des Anschlusses:				Provinz:
Katastergemeinde des Anschlusses (sofern verschieden von Verwaltungsgemeinde):				
Kodex der Katastergemeinde des Anschlusses:				
Anschrift des Standortes des Anschlusses:				
Kondominium:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Art der Liegenschaft:	<input type="checkbox"/> Grundstück <input type="checkbox"/> Gebäude			
Ist die Liegenschaft katastermäßig erfasst?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht erfassbar			
Katasterdaten der Liegenschaft¹				
K.G./C.C.	Blatt	Parzelle	Art der Parzelle	B.E./sub
			<input type="checkbox"/> Grundparzelle <input type="checkbox"/> Bauparzelle	

Datum:

Unterschrift: